

**Inhalt**

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2009</li> <li>2 Verbesserung bei der Besteuerung von Belegschafts-<br/>rabatten</li> <li>3 Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung</li> <li>4 Lohnsteuerliche Behandlung von Mahlzeitengestellung<br/>bei Auswärtstätigkeiten</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>5 Vermeidung der Versteuerung des Aufgabegewinns bei<br/>Betriebsverpachtung</li> <li>6 Leistungen aus einer Praxisausfallversicherung sind<br/>nicht steuerpflichtig</li> <li>7 Aufteilung der Aufwendungen des Arbeitgebers bei<br/>gemischt veranlasseten Betriebsveranstaltungen</li> </ul> |
|---|--|

**Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober**

Fälligkeit <sup>1</sup>	Ende der Zahlungs-Schonfrist
<b>Mo. 12. 10.<sup>2</sup></b> <b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	<b>15. 10.</b>
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	<b>15. 10.</b>

**Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.**

**1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2009**

Kurz vor dem Ende eines Kalenderjahres sind regelmäßig mehr steuerliche Termine zu beachten als im Laufe des Jahres. Dem Jahreswechsel kommt aber auch im Hinblick auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu. Soll ein bestimmtes steuerliches Ergebnis noch für das Jahr 2009 erreicht werden, sind die entsprechenden Dispositionen bald zu treffen.

In der **Anlage** sind die wichtigsten bis Ende Dezember dieses Jahres zu beachtenden Termine und entsprechende Hinweise – auch im Hinblick auf den 1. Januar 2010 – zusammengestellt.



**2 Verbesserung bei der Besteuerung von Belegschaftsrabatten**

Arbeitnehmer erhalten häufig Rabatte, wenn sie Waren oder Dienstleistungen von ihrem Arbeitgeber beziehen. Der dabei entstehende geldwerte Vorteil unterliegt als Arbeitslohn grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug. Zur Ermittlung des lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteils wird vom „Endpreis, zu dem der Arbeitgeber . . . die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet“ ein Abschlag von 4 % vorgenommen. Außerdem kann noch ein Freibetrag von 1.080 Euro pro Jahr abgezogen werden.

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>1 Lohnsteuer-<b>Anmeldungen</b> bzw. Umsatzsteuer-<b>Voranmeldungen</b> müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.</li> <li>2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 12. 10., weil der 10. 10. ein Samstag ist.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>3 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.</li> <li>4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.</li> </ul> |
|--|---|

gen werden (§ 8 Abs. 3 EStG). Die Finanzverwaltung<sup>5</sup> nimmt als Endpreis regelmäßig den Preis, mit dem die Ware ausgezeichnet ist (sog. Angebotspreis). Insbesondere in der Automobilbranche liegen zurzeit die tatsächlich gezahlten Preise deutlich unter denen, die auf den Preisschildern oder in den Prospekten angegeben sind. Nach neuerer Auffassung des Bundesfinanzhofs<sup>6</sup> sind übliche Preisnachlässe bei der Besteuerung von Belegschaftsrabatten zu berücksichtigen. Bei der Besteuerung von **Jahreswagenrabatten** stellt sich dies wie folgt dar:

<b>Beispiel:</b>	
Preis für einen PKW lt. Preisauszeichnung	20.000 €
✗ üblicher Rabatt für Privatkunden (z. B. 10 %)	2.000 €
= Endpreis	18.000 €
✗ Bewertungsabschlag 4 %	720 €
= Vergleichspreis	17.280 €
Kaufpreis des Arbeitnehmers bei 20 % Rabatt	16.000 €
geldwerter Vorteil	1.280 €
✗ Rabattfreibetrag	1.080 €
zu versteuernder geldwerter Vorteil	200 €

Nach der neuen Rechtsprechung kann für die Bestimmung des „Angebotspreises“ zur Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Belegschaftsrabatten immer dann vom ausgezeichneten Preis abgewichen werden, wenn nach den Gepflogenheiten im allgemeinen Geschäftsverkehr tatsächlich ein niedrigerer Preis gefordert wird.

### 3 Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Im Rahmen des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes<sup>7</sup> sind ab dem Jahr 2010 besondere Mitwirkungs- und Nachweispflichten für Geschäftsbeziehungen zu Staaten eingeführt worden, die **nicht** zum Auskunftsaustausch in Steuersachen gemäß **OECD-Standard** (Art. 26 Musterabkommen) bereit sind.<sup>8</sup> Für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen oder Personen in diesen Staaten müssen danach insbesondere folgende Aufzeichnungen **zeitnah erstellt** und auf Anforderung **vorgelegt** werden:<sup>9</sup>

- Art und Umfang der Geschäftsbeziehungen;
- Verträge und Vereinbarungen;
- genutzte Wirtschaftsgüter (auch immaterielle wie Nutzungsrechte und Patente);
- gewählte Geschäftsstrategien;
- falls der Geschäftspartner eine Gesellschaft ist: alle natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar Anteilseigner der Gesellschaft sind.

Die besonderen Aufzeichnungspflichten kommen grundsätzlich dann in Betracht, wenn die Summe der Entgelte für Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsbeziehung zu einer Person im Wirtschaftsjahr den Betrag von **10.000 Euro** übersteigt. Liegen Geschäftsbeziehungen zu Partnern in nicht kooperierenden Staaten vor, die über dieser Größenordnung liegen, und werden die besonderen Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt, dürfen Aufwendungen, die damit im Zusammenhang stehen, den Gewinn **nicht mindern**. Versagt wird dann der Abzug von **Werbungskosten** und **Betriebsausgaben**, aber z. B. auch die **Steuerbefreiung** von Beteiligungserträgen bei Kapitalgesellschaften (§ 8b KStG).

Bei Geschäftsbeziehungen zu Banken, Finanzinstituten o. Ä. in betroffenen Staaten hat der inländische Kapitalanleger etc. die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben „an Eides statt“ zu versichern und die Finanzbehörde zu bevollmächtigen, Auskunftsansprüche gegenüber den Kreditinstituten geltend zu machen. Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht können die steuerpflichtigen (Kapital-)Einkünfte höher als die erklärten geschätzt werden.<sup>10</sup>

Durch dieses Gesetz ist auch eine neue Vorschrift zur **Aufbewahrung** von Belegen im Zusammenhang mit **privaten Einkünften** (z. B. Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung) ab 2010 eingeführt worden.<sup>11</sup> Danach müssen Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zugrundeliegenden Einnahmen und Werbungskosten **6 Jahre lang** aufbewahrt werden, wenn die Summe dieser (positiven) Einkünfte **mehr als 500.000 Euro** im Kalenderjahr beträgt; bei Ehegatten gilt diese Grenze für jeden Ehegatten. Die Aufbewahrungspflicht ist vom Beginn des Kalenderjahrs an zu erfüllen, das auf das Jahr folgt, in dem die Summe dieser Einkünfte mehr als 500.000 Euro beträgt. Wird diese Grenze in 2009 überschritten, ist die Vorschrift erstmals bereits in 2010 anzuwenden.<sup>12</sup> Die Aufbewahrungspflicht **endet** mit Ablauf des **fünften** aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Einkunftsgrenze nicht (mehr) überschritten wird. Grundsätzlich ist künftig – wie bei Gewerbetreibenden und Freiberuflern – auch bei diesem Personenkreis eine Außenprüfung durch das Finanzamt zulässig.<sup>13</sup>

5 Vgl. H 8.2 „Endpreis“ LStH.

6 Urteil vom 17. Juni 2009 VI R 18/07.

7 Siehe BStBl 2009 I S. 826.

8 Betroffen sind insbesondere einige Länder in Europa und weltweit, die zwar die OECD-Standards akzeptiert, aber derzeit noch nicht umgesetzt haben.

9 Siehe §§ 1 ff. Steuerhinterziehungsbekämpfungs-Verordnung (SteuerHBekV); Bundesrats-Drucksache 681/09.

10 § 90 Abs. 2 Satz 3, § 162 Abs. 2 Satz 3 Abgabenordnung n. F.

11 § 147a Abgabenordnung n. F.

12 § 5 SteuerHBekV.

13 § 193 Abs. 1 Abgabenordnung n. F.

## 4 Lohnsteuerliche Behandlung von Mahlzeitengestellung bei Auswärtstätigkeiten

Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs<sup>14</sup> sind Mahlzeiten, die im Auftrag des Arbeitgebers zur Beköstigung der Arbeitnehmer anlässlich einer Auswärtstätigkeit (z. B. Fortbildungsveranstaltung) abgegeben werden, mit „den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort“ zu bewerten. Von diesem Wert können die steuerfreien Verpflegungspauschalen abgezogen werden. Restbeträge sind steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn, wenn damit die Freigrenze von 44 Euro pro Monat überschritten wird.<sup>15</sup>

Die Finanzverwaltung<sup>16</sup> wendet die Rechtsprechung uneingeschränkt an. Sie gewährt Arbeitgebern jedoch ein Wahlrecht, wonach auch die bisherige Regelung weiter angewendet werden kann; d. h., diese Mahlzeiten können mit dem Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung angesetzt werden, wenn der Wert der Mahlzeit 40 Euro nicht übersteigt.<sup>17</sup> Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 16 EStG für Reisekosten-erstattungen kann hier nicht angewendet werden. Der Arbeitnehmer kann jedoch entsprechende Verpflegungspauschalen im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend machen.

### Beispiel 1:

Arbeitnehmer A nimmt an einer vom Arbeitgeber finanzierten Fortbildungsveranstaltung bei einem Bildungsträger teil. An diesem Tag ist er 10 Stunden außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte tätig. Das dabei gereichte Mittagessen hat einen Endpreis von 15 €.

#### Neue Regelung:

Preis der Mahlzeit	15,00 €
Abschlag 4 % <sup>18</sup>	∕ 0,60 €
Wert des Sachbezugs	14,40 €
steuerfreie Verpflegungspauschale (über 8 bis 14 Stunden)	∕ 6,00 €
verbleiben	8,40 €

Wenn keine anderen Sachbezüge einzubeziehen sind, wird die Freigrenze von 44 € in diesem Monat nicht überschritten, sodass für die Mahlzeit keine Lohnsteuer und Sozialversicherung anfällt. Ein Werbungskostenabzug kommt nicht in Betracht, weil der Sachbezug in Höhe der Verpflegungspauschale steuerfrei zugewendet wurde.

#### Bisherige Regelung:

Sachbezugswert nach Sozialversicherungsentgeltverordnung<sup>19</sup> 2,73 €

Dieser Sachbezug ist voll zu versteuern, die Anwendung der Freigrenze von 44 € kommt hier nicht in Betracht. Der Arbeitnehmer kann die Verpflegungspauschale von 6 € als Werbungskosten geltend machen.

Erhält der Arbeitnehmer anlässlich einer Auswärtstätigkeit neben der Beköstigung auch einen **Zuschuss**, so kann dieser Zuschuss im Rahmen der Höchstbeträge als steuerfreie Verpflegungspauschale behandelt werden.

### Beispiel 2:

Wie Beispiel 1; der Arbeitgeber leistet zusätzlich einen Zuschuss von 5 €.

#### Neue Regelung:

Wert des Sachbezugs (wie oben)	14,40 €
Zuschuss	5,00 €
Summe	19,40 €
steuerfreie Verpflegungspauschale (über 8 bis 14 Stunden)	∕ 6,00 €
verbleiben	13,40 €

Prüfung der Freigrenze von 44 € wie oben; kein Werbungskostenabzug wie oben.

#### Bisherige Regelung:

Sachbezugswert nach Sozialversicherungsentgeltverordnung 2,73 €

Dieser Sachbezug ist voll zu versteuern, die Anwendung der Freigrenze von 44 € kommt hier nicht in Betracht.

Zuschuss (steuerfrei bis zur Höhe der Verpflegungspauschale)	5,00 €
Verpflegungspauschale (über 8 bis 14 Stunden)	6,00 €
für den Werbungskostenabzug verbleibender Rest der Verpflegungspauschale	1,00 €

Das Wahlrecht ist zeitlich nicht befristet oder beschränkt, sodass der Arbeitgeber sich jeweils für die günstigere Alternative entscheiden kann.

## 5 Vermeidung der Versteuerung des Aufgabegewinns bei Betriebsverpachtung

Die Einstellung oder der Verkauf eines Betriebs führt grundsätzlich dazu, dass ein steuerlicher Veräußerungs- oder (bei Einstellung) Aufgabegewinn (oder -verlust) anfällt. Steuerpflichtig ist die Differenz zwischen den Buchwerten und einem Veräußerungserlös bzw. dem Wert von den in das Privatvermögen übernommenen Wirtschaftsgütern. Wird ein Betrieb dagegen verpachtet, besteht ein **Wahlrecht**:<sup>20</sup> Es kann einerseits eine Betriebsaufgabe erklärt werden; dann sind die stillen Reserven wie ein Veräußerungsgewinn zu versteuern.

14 Beschluss vom 19. Nov. 2008 VI R 80/06 (BStBl 2009 II S. 547).

15 Vgl. Informationsbrief April 2009 Nr. 4.

16 BMF-Schreiben vom 13. Juli 2009 – IV C 5 – S 2334/08/10013 (BStBl 2009 I S. 771).

17 Vgl. R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR.

18 Vgl. R 8.1 Abs. 2 Satz 9 LStR.

19 Wert für 2009; vgl. H 8.1 (8) LStH.

20 Vgl. R 16 Abs. 5 EStR.

Wird die Betriebsaufgabe nicht erklärt, wird die Besteuerung der stillen Reserven bis zu einer jederzeit auch später möglichen Betriebsaufgabeerklärung oder der tatsächlichen Veräußerung hinausgeschoben.

Diesem sog. Verpächterwahlrecht liegt die Überlegung zu Grunde, dass der Verpächter jederzeit wieder selbst den Gewerbebetrieb aufnehmen kann, dieser also während der Zeit der Verpachtung nur ruht. Fraglich ist daher, ob das Verpächterwahlrecht – und damit das Hinausschieben der Versteuerung der stillen Reserven – auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die Wiederaufnahme des ursprünglichen Gewerbebetriebs eigentlich ausgeschlossen erscheint.

Der Bundesfinanzhof hat hier die Möglichkeiten für das Wahlrecht erweitert. So reicht es für das Verpächterwahlrecht aus, dass die **wesentlichen Betriebsgrundlagen** verpachtet werden. Das kann bei einem Groß- und/oder Einzelhandelsunternehmen das Grundstück mit Gebäude sein; Entsprechendes gilt für Hotel- und Gaststättenbetriebe.<sup>21</sup> In diesen Fällen genügt es, wenn lediglich das Grundstück verpachtet wird, selbst wenn der Pächter auf dem Grundstück ein ganz anderes Gewerbe betreibt.<sup>22</sup>

Für nicht relevant beurteilt die Rechtsprechung die Dauer des Verpachtungsverhältnisses. Auch bei einer z. B. für 25 Jahre vereinbarten Verpachtung sieht der Bundesfinanzhof<sup>23</sup> keinen Grund für eine Betriebsaufgabe und damit die zwingende Versteuerung der stillen Reserven, sondern überlässt die Wahl des Zeitpunkts der Versteuerung dem Verpächter.

## 6 Leistungen aus einer Praxisausfallversicherung sind nicht steuerpflichtig

Beiträge zu Versicherungen können dann als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn sie durch den Betrieb bzw. Beruf veranlasst sind. Privat veranlasste Versicherungen sind lediglich in begrenzter Höhe im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigungsfähig.

Der Bundesfinanzhof<sup>24</sup> hat klargestellt, dass es für die Zuordnung einer Versicherung zur Berufs- oder zur Privatsphäre entscheidend auf die **Art des versicherten Risikos** ankommt. Im Streitfall hatte das Gericht eine sog. Praxisausfallversicherung zu beurteilen. Diese Versicherung wird insbesondere von Freiberuflern und Einzelgewerbetreibenden abgeschlossen, wobei im Falle einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Unternehmers regelmäßig die fortlaufenden Betriebskosten erstattet werden. Der Bundesfinanzhof entschied, dass es sich bei der Praxisausfallversicherung um eine **private Versicherung** handelt, weil das „allgemeine Lebensrisiko“, zu erkranken, versichert ist. Die Versicherungsleistungen sind somit nicht als Betriebseinnahmen zu versteuern; das bedeutet aber auch, dass die entsprechenden Beiträge nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Eine Ausnahme gilt nur, soweit **betriebsbedingte** Krankheits- oder Unfallrisiken (mit-)versichert sind, da hier ein erhöhtes berufliches Risiko abgewendet werden soll.

Wie das Gericht ebenfalls klargestellt hat, stellen Vermögensverluste durch Zerstörung oder Beschädigung betrieblicher Gegenstände durch Unfall, Brand, Sturm oder Wasserschaden betriebliche Risiken dar. Beiträge zu entsprechenden **Betriebsunterbrechungs-Versicherungen** sind somit abzugsfähige Betriebsausgaben und die Versicherungsleistungen als Betriebseinnahmen steuerpflichtig.

## 7 Aufteilung der Aufwendungen des Arbeitgebers bei gemischt veranlassten Betriebsveranstaltungen

Aufwendungen des Arbeitgebers für Betriebsveranstaltungen, die im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse durchgeführt werden, führen nicht zu Arbeitslohn, wenn die Aufwendungen 110 Euro pro Arbeitnehmer je Betriebsveranstaltung nicht übersteigen.<sup>25</sup> Von der Finanzverwaltung wird die Durchführung von zwei Betriebsveranstaltungen im Kalenderjahr (für denselben Teilnehmerkreis) nicht beanstandet.<sup>26</sup>

Überschreiten die Zuwendungen des Arbeitgebers die Freigrenze von 110 Euro, gehen Rechtsprechung und Finanzverwaltung davon aus, dass die Zuwendungen das eigenbetriebliche Interesse verdrängen und insgesamt steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt.

Allerdings ist in diesen Fällen eine Aufteilung der Zuwendungen des Arbeitgebers nach betrieblich veranlassten und sonstigen Zuwendungen möglich, wenn die Veranstaltung betriebsbezogene und gesellige Anteile enthält (z. B. Betriebsversammlung mit anschließender geselliger Veranstaltung). Das hat der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil bestätigt.<sup>27</sup> Danach sind zunächst die Kostenbestandteile, die sich einerseits eindeutig dem betriebsfunktionalen und andererseits dem sonstigen (geselligen) Bereich zuordnen lassen, zu ermitteln. Die übrigen Kosten sind **zeitanteilig** entsprechend der betrieblichen Veranstaltung im engeren Sinne und der sonstigen Veranstaltung aufzuteilen. Wie der Bundesfinanzhof ausdrücklich ausführt, sind die **An- und Abfahrzeiten** zu der Gesamtveranstaltung außer Betracht zu lassen. Erst nach Aufteilung der Kosten ist zu prüfen, ob der „Betriebsveranstaltungsanteil“ die Freigrenze von 110 Euro übersteigt.

21 Vgl. BFH-Urteil vom 20. Februar 2008 X R 13/05 (BFH/NV 2008 S. 1306).

22 BFH-Urteil vom 28. August 2003 IV R 20/02 (BStBl 2004 II S. 10).

23 Urteil vom 19. März 2009 IV R 45/06.

24 Urteil vom 19. Mai 2009 VIII R 6/07.

25 Vgl. R 19.5 Abs. 4 LStR und H 19.5 LStH.

26 Vgl. R 19.5 Abs. 3 LStR und H 19.5 LStH.

27 Urteil vom 30. April 2009 VI R 55/07; siehe auch BFH vom 16. November 2005 VI R 118/01 (BStBl 2006 II S. 444).

# Termine und Hinweise zum Jahresende 2009

## Allgemeine Fristen, Termine

**Antrags- und Abgabefristen** Bis zum **30. November 2009** können **Arbeitnehmer** einen Antrag auf **Ergänzung der Lohnsteuerkarte 2009** bei der Gemeinde bzw. beim Finanzamt wegen Änderung der Steuerklasse und/oder der Zahl der Kinderfreibeträge stellen (§ 39 Abs. 5 EStG).

Bis zum **30. November 2009** kann beim Finanzamt ein Antrag auf Eintragung eines **Steuerfreibetrags** auf der Lohnsteuerkarte 2009 gestellt werden. Die Summe der zu berücksichtigenden Beträge muss dabei mehr als 600 Euro betragen (Antragsgrenze), wobei Werbungskosten allerdings nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie 920 Euro übersteigen (§ 39a Abs. 2 EStG).

**Aufbewahrungsfristen** Für **Buchführungsunterlagen** gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 Abgabenordnung – AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.<sup>1</sup> Mit Ablauf dieser Fristen können **nach dem 31. Dezember 2009** folgende Unterlagen **vernichtet** werden:<sup>2</sup>

### Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die **letzte Eintragung 1999** und früher erfolgt ist
- Inventare, **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die **1999** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge,<sup>3</sup> Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **1999**

### Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2003** oder früher<sup>4</sup>
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolice) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2003** oder früher

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der **betrieblichen EDV** (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein.<sup>5</sup> Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

1 BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131); siehe dazu auch Informationsbrief Juni 2007 Nr. 4.

2 Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen sollte auch überlegt werden, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

3 Ausdrücke **elektronischer** Kontoauszüge (Onlinebanking) genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i. d. R. **nicht**; hier sind (wie bisher) die Kontoauszüge bzw. Monatssammelkontoauszüge der Kreditinstitute in **Papierform** zu archivieren.

4 Siehe § 41 Abs. 1 Satz 10 EStG.

5 Siehe § 147 Abs. 5 und 6 AO; § 9 Abs. 5 Beitragsverfahrensverordnung.

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

## Besondere Hinweise zum 31. Dezember 2009

### Besteuerung von Kapitalgesellschaften

Konzerngesellschaften können Zinsaufwendungen (nach Abzug der Zinserträge) nur im Rahmen der Regelung zur sog. **Zinsschranke** (§ 4h EStG, § 8a KStG) geltend machen.<sup>6</sup> Im Rahmen einer Gesetzesänderung<sup>7</sup> ist die bisherige Freigrenze für den unbeschränkten Betriebsausgabenabzug von Schuldzinsen von 1 Mio. Euro auf **3 Mio. Euro** angehoben worden. Diese Vorschrift ist unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Zinsen für GmbH-Gesellschafterdarlehen anzuwenden. Die neue Zinsschrankengrenze von 3 Mio. Euro ist allerdings befristet; sie gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen, und letztmals für Wirtschaftsjahre, die **bis zum 31. Dezember 2009** enden.

Nach der bisherigen Regelung gehen bei einem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft bestehende **Verlustvorträge** für die erwerbende Kapitalgesellschaft (anteilig) verloren (§ 8c KStG). Diese Beschränkung wird durch eine Gesetzesänderung<sup>7</sup> für Beteiligungserwerbe in den Jahren 2008 und 2009 **ausgesetzt**, wenn die Beteiligung zum Zwecke der **Sanierung** erfolgt.<sup>8</sup> Erfolgen Anteilsübertragungen noch **bis zum 31. Dezember 2009** und sind auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt, können Verlustvorträge aus entsprechenden Beteiligungen steuerlich geltend gemacht werden.

### Satzungsänderung bei Vereinen

Die Zahlung von Vergütungen für die **ehrenamtliche Vorstandstätigkeit** kann die Gemeinnützigkeit eines Vereins gefährden.<sup>9</sup> Zur Vermeidung des Verlusts der Gemeinnützigkeit kann in der Vereinsatzung die Bezahlung des Vorstands zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass die Satzungsänderung bis zum **31. Dezember 2009 erfolgt**.<sup>10</sup>

### Sonderabschreibungen bei kleinen und mittleren Betrieben

Bei Anschaffung und Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von Gewerbetreibenden und Freiberuflern können neben der normalen Abschreibung **bis zu 20 %** der Aufwendungen gesondert abgeschrieben werden (vgl. § 7g EStG). Die Sonderabschreibung kommt bei Anschaffung bzw. Herstellung bis zum Jahresende in vollem Umfang für das Jahr 2009 in Betracht. Bei geplanten Investitionen kann durch Berücksichtigung eines **Investitionsabzugsbetrags** in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten – maximal bis zu einem Betrag von 200.000 Euro – die steuerliche Wirkung der Abschreibungen vorgezogen werden; die Sonderabschreibung kann dann im Zeitpunkt der Investition (wenn diese innerhalb von drei Jahren erfolgt) zusätzlich geltend gemacht werden. Das Wirtschaftsgut muss mindestens bis zum Ende des auf die Investition folgenden Wirtschaftsjahres im Inland (fast) ausschließlich **betrieblich genutzt** werden.

<sup>6</sup> Gilt auch für Personengesellschaften im Konzernverbund; siehe auch Informationsbrief Dezember 2007 Nr. 8.

<sup>7</sup> Siehe Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung (BStBl 2009 I S. 782).

<sup>8</sup> Zu den Voraussetzungen im Einzelnen siehe § 8c Abs. 1a KStG n. F.

<sup>9</sup> Siehe Informationsbrief Mai 2009 Nr. 5.

<sup>10</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 22. April 2009 – IV C 4 – S 2121/07/0010 – 2009/0243856.

Die **Größenmerkmale**, bis zu denen eine Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen in Betracht kommt, sind übergangsweise für Investitionen in den Jahren **2009** und **2010** erhöht worden:<sup>11</sup> Das Betriebsvermögen von Bilanzierenden darf am Schluss des Wirtschaftsjahres **335.000 Euro**, bei Land- und Forstwirten den Wirtschaftswert von **175.000 Euro** nicht überschreiten; für Freiberufler und Selbständige, die den Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, gilt eine Gewinngrenze in Höhe von **200.000 Euro**.

Zu beachten ist, dass die Größengrenzen im Hinblick auf die Sonderabschreibungen für das Jahr gelten, das der Anschaffung des Wirtschaftsguts vorangeht. Das bedeutet, dass Betriebe, die in 2008 zwar die alten, aber nicht die neuen Grenzen überschritten haben, Sonderabschreibungen für in 2009 angeschaffte Wirtschaftsgüter geltend machen können.

#### „Geringwertige Wirtschaftsgüter“

Bewegliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter, die bis zum 31. Dezember 2009 angeschafft werden, können nur dann in 2009 in voller Höhe abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungskosten **150 Euro**<sup>12</sup> nicht übersteigen. Nur bei Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünften (z. B. bei Arbeitnehmern oder Vermietern) gilt weiterhin die 410 Euro-Grenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

#### Sammelposten

Betragen die Anschaffungskosten zwischen 150 Euro und **1.000 Euro**,<sup>12</sup> ist ein Sammelposten zu bilden, der mit **20 %** jährlich abzuschreiben ist; das gilt sowohl bei Bilanzierung als auch bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 6 Abs. 2a EStG). Diese Regelung bedeutet auch, dass bei Erwerb von entsprechenden Wirtschaftsgütern (z. B. PC, Büromöbel) bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2009 noch im laufenden Jahr **20 %** der Anschaffungskosten steuermindernd geltend gemacht werden können.

## Sonstige Hinweise

#### Gewillkürtes Betriebsvermögen

Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, aber in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, können dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die betriebliche Nutzung **mindestens 10 %**, aber **höchstens 50 %** beträgt (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies gilt **unabhängig** von der Gewinnermittlungsart, d. h. sowohl für Bilanzierende als auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln (z. B. Freiberufler – siehe R 4.2 Abs. 1 EStR).

Die Zuordnung zum Betriebs- oder Privatvermögen muss dabei **zeitnah** durch eine Einlage oder Entnahme in der **laufenden Buchführung** erfolgen. Insbesondere zum Jahresende ist zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende Entnahme im Rahmen der laufenden Buchführung z. B. für den Monat Dezember zu buchen.

#### Begünstigung nicht entnommener Gewinne

Bilanzierende Gewerbetreibende, Selbständige oder Land- und Forstwirte können für ihren nicht entnommenen Gewinn 2009 **beantragen**, dass dieser (lediglich) mit einem Einkommensteuersatz von **28,25 %** besteuert wird. Der Antrag kann für jeden Betrieb oder Mitunternehmer gesondert gestellt werden, bei Gesellschaftern von Personengesellschaften bei mehr als 10 % Gewinnbeteiligung oder einem Gewinnanteil von über 10.000 Euro.

Wird der nach Abzug der Steuern verbleibende Gewinn später entnommen, erfolgt eine **Nachversteuerung** mit **25 %** (§ 34a EStG).<sup>13</sup>

<sup>11</sup> Siehe dazu auch Informationsbrief Februar 2009 Nr. 6.

<sup>12</sup> Maßgebend ist der reine Warenpreis ohne Vorsteuer; dies gilt auch, wenn die Vorsteuer nicht abziehbar ist (siehe R 9b Abs. 2 Satz 1 und 2 EStR).

<sup>13</sup> Siehe ausführlich mit Berechnungsbeispielen Informationsbrief September 2007 Nr. 6.

## Geschenke für Geschäftsfreunde/ Bewirtungen

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Zuwendenden sind, dürfen insgesamt **35 Euro**<sup>14</sup> pro Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, sofern sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen. **Nicht** zu den Geschenken gehören z. B. Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder sog. Zugaben, d. h. Gegenstände von geringem Wert, die Kunden beim Einkauf kostenlos zusätzlich erhalten.<sup>15</sup> Ungeachtet dieser Regelung kann der zuwendende Unternehmer **Sachgeschenke** an Geschäftsfreunde im Rahmen des § 37b EStG pauschal mit **30 %** versteuern, dies muss aber für alle im Wirtschaftsjahr gewährten Geschenke vorgenommen werden; der Empfänger braucht die Sachzuwendungen dann nicht der Einkommensteuer zu unterwerfen.<sup>16</sup>

Kosten für die **Bewirtung** von Geschäftspartnern, Kunden etc. (auch soweit eigene Arbeitnehmer teilnehmen) sind nur in Höhe von **70 %** steuerlich berücksichtigungsfähig; dabei müssen bestimmte Nachweispflichten erfüllt sein.<sup>17</sup>

Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken und Bewirtungsaufwendungen ist außerdem, dass die Aufwendungen **einzel**n und **getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben **aufgezeichnet** werden (§ 4 Abs. 7 EStG).

## Lohnsteuerkarte oder Pauschalbesteuerung

Ab dem **1. Januar 2010** wird der **Grundfreibetrag** auf **8.004 Euro** (bei Ehegatten 16.009 Euro) angehoben. Bedeutung hat die Höhe des Grundfreibetrags z. B. bei der Prüfung, ob statt einer geringfügigen Beschäftigung mit Pauschalbesteuerung eine Beschäftigung **mit** Lohnsteuerkarte in Betracht kommt, da bis zu folgenden Monatslöhnen **keine Lohnsteuer** anfällt:<sup>18</sup>

Steuerklasse	I	II	III	IV	V
Monatslohn	888 €	1.018 €	1.682 €	888 €	94 €

## Faktorverfahren ab 2010

Bei Ehegatten, die Arbeitslohn beziehen, ermittelt das Finanzamt ab dem 1. Januar 2010 auf **Antrag** beider Ehegatten einen Faktor aus den jeweiligen Jahresarbeitslöhnen. Das Faktorverfahren führt – im Gegensatz zu der bisherigen Lohnsteuerklassen-Kombination III/V – zu einer genaueren Aufteilung der Lohnsteuer (siehe § 39f EStG). Bei Anwendung des Faktorverfahrens ist zwingend eine Einkommensteuer-Veranlagung durchzuführen.<sup>19</sup>

## Höherer Jahreshesgrenzbetrag beim Kindergeld

Ab dem **1. Januar 2010** wird der Jahreshesgrenzbetrag für die Berücksichtigung von volljährigen Kindern mit Einkünften – entsprechend dem Grundfreibetrag – von bisher 7.680 Euro auf **8.004 Euro** angehoben.<sup>20</sup> Das bedeutet, dass Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag immer dann erhalten bleiben, wenn das Kind ausschließlich Arbeitslohn von nicht mehr als (8.004 Euro + 920 Euro Arbeitnehmer-Pauschbetrag =) 8.924 Euro bezieht; darüber hinausgehende Werbungskosten und Sozialversicherungsbeiträge mindern ebenfalls die maßgebenden Einkünfte.

## Vorabaufwendungen für 2010

Nicht regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die beispielsweise im Januar 2010 fällig werden, können von **nichtbilanzierenden** Steuerpflichtigen bereits 2009 geleistet werden, wenn eine Steuerminderung noch in diesem Jahr beabsichtigt ist. Werden in diesen Fällen offene Lieferantenrechnungen noch 2009 bezahlt, mindert dies ebenfalls den steuerlichen Gewinn im Jahr 2009.

Lediglich bei Gegenständen des Anlagevermögens ist es für den Beginn der Inanspruchnahme der Absetzungen unerheblich, ob das Anlagegut bereits bezahlt ist. Entscheidend ist hier der Anschaffungs- oder Fertigstellungszeitpunkt.

14 Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern ohne Umsatzsteuer (vgl. R 9b Abs. 2 Satz 3 EStR).

15 Siehe auch R 4.10 Abs. 2–4 EStR.

16 Siehe dazu auch BMF-Schreiben vom 29. April 2008 – IV B 2 – S 2297-b/07/001 (BStBl 2008 I S. 566).

17 Siehe § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG, R 4.10 EStR, H 4.10 (5–9) EStH.

18 Zu beachten ist, dass es im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung zu Steuernachzahlungen kommen kann (z. B. bei der Lohnsteuerklassenkombination III/V oder wenn andere Einkünfte vorliegen).

19 Siehe ausführlich Informationsbrief Juli 2009 Nr. 7.

20 Siehe Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung (BStBl 2009 I S. 782).